

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee54f166-aabc-3970-baa2-ac973f8e565f>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Allgemeines - Prüfungen von Druckbehältern (TRB 500)
Amtliche Abkürzung	TRB 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRB 500 - Prüfungen durch Sachkundige [\(1\)](#)

Unter [TRB 531 bis 539](#) sind die TRB eingeordnet, die von Sachkundigen an Druckbehältern durchzuführende Prüfungen betreffen. Diese Reihe besteht z.Z. aus:

[TRB 531](#):

Prüfungen durch Sachkundige - Abnahmeprüfung

[TRB 532](#):

Prüfungen durch Sachkundige - Wiederkehrende Prüfungen

[TRB 533](#):

Prüfungen durch Sachkundige - Prüfung in besonderen Fällen

Die für Druckbehälter der Prüfgruppe I aufgeführten Maßgaben gelten nur, soweit diese Druckbehälter für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten verwendet werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

